

Satzung
der Gemeinde Lütau
über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 529, 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 126), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 14), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütau vom 08.09.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Lütau ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG),
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG),
4. gemeindeübergreifender Hilfe bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

§ 2 - Gebührenpflicht

- (1) Gebührenfreiheit gem. § 1 besteht gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG nicht im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (2) Eine Gebührenpflicht gemäß § 29 Abs. 2 BrSchG besteht auch für eine erforderliche Feuersicherheitswache nach § 22 Abs. 1 BrSchG.
- (3) Bei gemeindeübergreifender Hilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes, und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).
- (4) Soweit keine Gebührenfreiheit nach § 1 besteht, werden für das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Lütau die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

- (5) Werden Feuerwehreinsätze als Maßnahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

§ 3 - Gebührenpflichtige Personen

- (1) Zur Gebührenzahlung verpflichtet sind
1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Lüttau,
 2. Eigentümerinnen und Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lüttau wahrgenommen werden,
 3. die Person, die den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Lüttau verursacht oder zu vertreten hat, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person,
 4. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
 5. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lüttau können auch Gebühren erhoben werden, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

§ 4 - Gebührenberechnung

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach den Gebührensätzen des § 5. Dabei wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge, einschließlich der Geräte, von der Feuerwache zugrunde gelegt. Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz gerechnet.
- (2) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen über den Einsatz der Feuerwehrkräfte und die Auswahl der Fahrzeuge, einschließlich der Geräte.
- (3) Für verbrauchte Einsatzmittel (z. B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel), die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen eines Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen, die Verpflegung und Erfrischung bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer und für die Inanspruchnahme Dritter werden die tatsächlich entstandenen oder in Rechnung gestellten Kosten geltend gemacht.
- (4) Bei gemeindeübergreifender Hilfe gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 sind die tatsächlich entstandenen Kosten von der anfordernden Gemeinde oder der Aufsichtsbehörde zu erstatten.
- (5) Die Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache richtet sich nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 BrSchG.

§ 5 - Gebührensätze je Stunde

- (1) Für die Gestellung von Feuerwehrpersonal werden 39,00 € je Person erhoben.
- (2) Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) bei einem zulässigen Gesamtgewicht
- | | |
|---|----------|
| bis 6 t (ELW 1, ELW 2, MZF) | 75,00 € |
| bis 9,5 t (GW-N) | 100,00 € |
| über 9,5 t (LF 16/12, LF 16 TS, LF 8/6, TLF 16/25, TLF 24/50
GW-ASG, RW 2) | 150,00 € |
| Drehleiter (DLK 23/12) | 300,00 € |
| Rettungsboot (Motorleistung bis 118 kW) | 18,00 € |

§ 6 - Haftung

- (1) Kosten für Verluste und Schäden an Fahrzeugen und Geräten, die von der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt worden sind und die bei der Verrichtung entstehen, sind von der gebührenpflichtigen Person besonders zu erstatten. Ausgenommen sind Schäden infolge normalen Verschleißes.
- (2) Die Gemeinde Lüttau haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr Lüttau verursacht werden. Der Betroffene hat die Gemeinde Lüttau von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Lüttau. Sie wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für gebührenpflichtige Handlungen der Freiwilligen Feuerwehr Lüttau kann eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 8 - Stundung, Niederschlagung und Erlass

Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

Der Antrag auf Stundung, Niederschlagung und Erlass ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Lüttau zu stellen.

§ 9 - Rechtsmittel

- (1) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides Widerspruch bei der Gemeinde Lütau erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erheben.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 - Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Lütau ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zu erheben, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Die Daten werden erhoben aus den Meldedateien der Einwohnermeldeämter, aus den Personenstandsdateien der Standesämter, aus Liegenschaftsbüchern, aus Grundbüchern, aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten der Polizeidienststellen, der Straßenverkehrsbehörden oder dem Kraftfahrtbundesamt, aus Gewerberegistern der örtlichen Ordnungsbehörden, von den Gebührenpflichtigen und aufgrund örtlicher Feststellung.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lütau (einschl. des Gebührentarifs) vom 31.08.1992 außer Kraft.

Lütau, den 08. September 2003

Awe
Bürgermeister